

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0385-II/1/b/2019

Wien, am 14. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2019 unter der Nr. **3763/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Todesfall im Polizeianhaltezentrum Wien – Rossauer Lände am 12.06.2019“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:

- *Seit wann genau (Ort, Datum, Uhrzeit) befand sich M im Gewahrsam der Polizei?*
- *Warum wurde über den ungarischen Staatsbürger M die Schubhaft verhängt und nicht unverzüglich in sein Herkunftsland gebracht?*
- *Was war das Sicherungsziel der Anhaltung bzw Schubhaft?*
 - a. *Gab es eine aufrechte Ausweisung?*
 - b. *Gab es ein aufrechtes Aufenthaltsverbot?*
 - c. *Wie lange befand sich M in Polizeigewahrsam bevor die Schubhaft verhängt wurde?*
Was war der Grund, dass nicht unverzüglich Schubhaft verhängt wurde?
- *Warum war angesichts der offensichtlich geklärten Identität des M eine derart lange Schubhaft erforderlich?*
- *Wann wurde M in Schubhaft (Ort, Datum, Uhrzeit) genommen?*

Der Betreffende befand sich seit der Festnahme durch Kräfte der Bereitschaftseinheit Wien am 6. Juni 2019, 16:15 Uhr in polizeilichem Gewahrsam. Laut Dokumentation wurde er um 17:54 Uhr desselben Tages in das Polizeianhaltezentrum überstellt.

Gegen den Betroffenen bestand eine rechtskräftige Ausweisung. Der Betroffene ist seiner Ausreiseverpflichtung jedoch nicht nachgekommen, sondern setzte seinen Aufenthalt ohne Meldung im Bundesgebiet fort.

Gegen den Betroffenen wurde zunächst ein Abschiebeauftrag erlassen. Die geplante Abschiebung am 9. Juni 2019 musste jedoch aufgrund passiven Widerstands des Betroffenen abgebrochen werden. In Folge dessen wurde gegen ihn nach amtsärztlicher Bestätigung, dass er haftfähig ist, die Schubhaft nach § 76 Fremdenpolizeigesetz angeordnet. Diese Anordnung erfolgte mit Übergabe des Schubhaftbescheides am 9. Juni 2019 um 16.20 Uhr.

Zu den Fragen 5, 7 bis 25 und 27:

- *Hatten die einschreitenden BeamtInnen Wahrnehmungen zum Gesundheitszustand von M?*
 - a. *Wenn ja, welche genau? Wo wurden diese vermerkt?*
- *Hatten die einschreitenden BeamtInnen Wahrnehmungen zum Gesundheitszustand von M?*
 - a. *Wenn ja, welche genau? Wo wurden diese vermerkt?*
- *Wann wurde M in das PAZ Wien Roßauer Lände überstellt (Ort, Datum, Uhrzeit)?*
 - a. *Hatten die einschreitenden BeamtInnen Wahrnehmungen zum Gesundheitszustand von M?*
 - i. *Wenn ja, welche genau?*
- *Wann wurde M erstmals einer amtsärztlichen Kontrolle unterzogen (Ort, Datum, Uhrzeit)?*
 - a. *Welche Feststellungen/Diagnose trafen der/die AmtsärztIn im Zuge der Kontrollen zum Gesundheitszustand von M?*
- *Fanden weitere amtsärztlichen Kontrollen statt (Ort, Datum, Uhrzeit)?*
 - a. *Welche Feststellungen trafen der/die AmtsärztIn im Zuge der Kontrollen zum Gesundheitszustand von M?*
- *Hatten die ExekutivbeamtInnen bzw die AmtsärztInnen Kenntnis vom schlechten Gesundheitszustand von M?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?*
- *Hatten die ExekutivbeamtInnen bzw die AmtsärztInnen Kenntnis vom schlechten Hygienezustand (Urinflecken im Bett, offene Wunden) von M?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?*
 - c. *Inwiefern war die Reaktion/nicht Reaktion ex ante betrachtet adäquat für den Zustand des M.*
- *Wie, wann, wie lange und durch wen wurde die Haftfähigkeit von M überprüft?*

- a. *Wie oft und wann fand eine Überprüfung statt?*
- b. *Wer führte diese Prüfungen durch?*
- *Zu welchem Ergebnis kam/kamen die Haftfähigkeitsprüfung(en)?*
 - a. *Mit welcher Begründung wurde die Haftfähigkeit bejaht?*
 - b. *Mit welcher Begründung wurde die Haftfähigkeit nicht verneint?*
- *Wie hoch war der InsassInnenstand des PAZ Wien Roßauer Lände am 11. bzw 12. Juni?*
- *Wie viele ExekutivbeamtlInnen waren im PAZ in der Nacht von 11. bzw 12. Juni im Dienst?*
- *Wie viel sonstiges Pflege-/Betreuungspersonal war im PAZ in der Nacht von 11. bzw 12. Juni im Dienst?*
- *War den BeamtInnen bekannt, dass M immobil in seinem Bett lag und sich selbst nicht bzw nur sehr eingeschränkt bewegen konnte?*
- *Wie groß war der räumliche Abstand zwischen Bett und Notfalltaste?*
- *War den BeamtInnen bekannt bzw bewusst, dass dadurch M keinerlei Möglichkeit hatte über die Notfalltasten in der Zelle das Personal zu verständigen?*
- *Wurde M während der Dauer seiner Schubhaft zur weiteren Abklärung bzw Behandlung in ein Krankenhaus überstellt?*
 - a. *Wenn Ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wann war der letzte Kontakt/das letzte Gespräch von Beamten mit M?*
- *Wann wurde M tot in seiner Zelle aufgefunden?*
- *Welcher Todeszeitpunkt wurde festgestellt?*
- *War/waren gegen diejenigen BeamtInnen, die am 11. bzw 12. Juni im PAZ ihren Dienst versahen, schon einmal Disziplinarverfahren anhängig?*
 - a. *Wenn ja, weswegen wurden gegen die BeamtInnen Disziplinarverfahren (mit welchem Ergebnis) geführt?*
- *Laut Medienberichten ist Polizeiangaben zufolge die Zelle „wie vorgesehen“ halbstündlich kontrolliert worden.*
 - a. *Erfolgte diese Kontrolle durch Betreten der Zelle oder nur durch das Gucklock von außerhalb?*
 - b. *Was ist der Zweck dieser Kontrolle?*
 - c. *Wo finden sich die Vorgaben zur Durchführung dieser Kontrollen?*
 - d. *Gab es zB durch amtsärztliche Anweisung Abweichungen hinsichtlich einer notwendigen Intensivierung der Kontrollen?*
 - e. *War den BeamtInnen bewusst, dass durch eine Kontrolle durch das Gucklock nicht festgestellt werden kann, ob ein beinahe bewegungsunfähiger kranker Mensch schläft oder tot im Bett liegt?*

Aufgrund eines bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Ermittlungsverfahrens muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 26:

- *Befand sich M zum ersten Mal im Polizeigewahrsam/Schubhaft in Österreich?*
 - a. *Wenn nein, wann befand sich M in Polizeigewahrsam/Schubhaft und wie lange?*
 - b. *Wenn nein, gab es anlässlich der vorherigen Schubhaftaufenthalte Anhaltspunkte zum beeinträchtigten Gesundheitszustand des M?*

Der Betreffende befand sich in Österreich noch nie in Schubhaft, wurde jedoch am 3. Juli 2018 schon einmal im Polizeianhaltezentrum Wien – Hernalser Gürtel mit Haftstatus „Verwaltungsverwahrungshaft“ (von 11:35 Uhr bis 15:55 Uhr) angehalten. Zum damaligen Gesundheitszustand liegen keine Informationen auf.

Zur Frage 28:

- *Im Jahr 2012 ist ein tschetschenischer Mann in Schubhaft gestorben, zwei Amtsärzte wurden in der Folge wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.*
 - a. *Wie viele Menschen sind seit 2009 in aufrechter Schubhaft gestorben (bitte um Auflistung nach Jahr und PAZ)?*
 - b. *Welche Maßnahmen wurden seit der Verurteilung 2012 getroffen um zukünftige Fälle von fahrlässiger Tötung zu verhindern?*
 - c. *Welche Qualitätskontrollen und Fortbildungsverpflichtungen gibt es hinsichtlich der Arbeit von AmtsärztInnen?*
 - d. *Gibt es von der Polizei und AmtsärztInnen zu beachtende Standards zur gesundheitlichen und medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen?*
 - e. *Wann wurden diese letztmals überarbeitet?*
 - f. *Wie viele Beamtinnen und/oder Amtsärztinnen wurden aufgrund von Todesfällen in der Schubhaft seit 2009 verurteilt?*
 - g. *Wurden straf- und/oder disziplinarrechtliche Schritte gegen die involvierten Amtsärztinnen eingeleitet?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - h. *Laut Presseaussendung der LPD Wien wurde eine "polizeiliche Kommissionierung" durchgeführt, laut der „keine Hinweise auf Fremdverschulden“ festgestellt werden konnten.*
 - i. *Was war Inhalt der "polizeilichen Kommissionierung"?*
 - ii. *Wer hat diese "polizeiliche Kommissionierung" durchgeführt und welcher LPD sind die TeilnehmerInnen zugehörig?*
 - iii. *Wann wurde die Staatsanwaltschaft von dem Todesfall informiert?*
 - iv. *Fand diese "polizeiliche Kommissionierung" vor oder nach Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft statt?*

Im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2009 und dem 30. Juni 2019 sind insgesamt vier Personen während der Anhaltung in Schubhaft verstorben. Der anfragegegenständliche Todesfall vom 12. Juni 2019 ereignete sich im Polizeianhaltezentrum Wien – Rossauer Lände. Die weiteren Todesfälle ereigneten sich in den Jahren 2009, 2012 und 2013 jeweils im Polizeianhaltezentrum Wien – Hernalser Gürtel.

Als Maßnahme wurden standardisierte Untersuchungsbögen für definierte Symptomkomplexe erstellt, sowie regelmäßige Notfallübungen in den Polizeianhaltezentren – mit Rückmeldungspflicht bezüglich der Durchführung – verpflichtend vorgeschrieben.

Ein speziell auf die Anforderungen der polizeiärztlichen Tätigkeit (insb. auch in den Polizeianhaltezentren) bezogenes Curriculum muss von jedem Polizeiarzt verpflichtend absolviert werden und ist mit einer Prüfung abzuschließen.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden hohen Qualität werden regelmäßige Amtsärztesitzungen in den Landespolizeidirektionen zu aktuellen Themen sowie fachspezifische Polizeiärztetagen im Bundesministerium für Inneres abgehalten.

Alle Ärzte sind außerdem verpflichtet, laufend am Diplomfortbildungsprogramm der Ärztekammer teilzunehmen (Diplomfortbildungs-Diplom, „Notarztrefresher“), um die Berechtigung zur Berufsausübung nicht zu verlieren.

Die Amtsärzte gehen nach den aktuellen und gültigen Guidelines (internationale Standards) für Allgemeinmediziner, welche regelmäßig durch die entsprechenden Fachorganisationen publiziert werden, vor.

Für den speziellen Aufgabenbereich in einem Polizeianhaltezentrum gibt es allgemein gültige Erlässe, nach denen vorzugehen ist (z.B.: Hungerstreikerlass).

Ein weiteres Regulativ stellt die Anhalteordnung dar, in der Vorgehensweisen betreffend den Polizeiamtsärztlichen Dienst geregelt sind.

Alle Erlässe entsprechen den derzeit geltenden Standards und werden automatisch einer jährlichen Überprüfung vorgeschrieben.

Im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2009 und 30. Juni 2019 wurden zwei Polizeiarzte im Zusammenhang mit dem in der Fragestellung angeführten Todesfall von 2012 strafgerichtlich verurteilt. Zudem wurde durch die zuständige Disziplinarbehörde jeweils eine „Ermahnung“ ausgesprochen.

Von der Beantwortung der Fragen betreffend die „polizeiliche Kommissionierung“ muss auf Grund des bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahrens Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 29 bis 31:

- *Wurde die Volksanwaltschaft vom BMI aktiv über den Todesfall informiert?*
- *Führte die Volksanwaltschaft Erhebungen in der Causa durch?*
- *Wurde seitens des BMI auf etwaige Auskunftsbegehren der Volksanwaltschaft geantwortet?*

Die Volksanwaltschaft wurde erlasskonform am 12. Juni 2019 direkt von der Landespolizeidirektion Wien über den Todesfall informiert.

Die Volksanwaltschaft hat am 8. Juli 2019 amtswegig nach Art. 148a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ein Prüfverfahren eingeleitet und das Bundesministerium für Inneres um Stellungnahme ersucht.

Das Ersuchen der Volksanwaltschaft wird derzeit von der zuständigen Fachabteilung bearbeitet.

Zur Frage 32:

- *Wie viele ExekutivbeamtlInnen sind derzeit in österreichischen Personenanhaltzentren dienstzugeteilt?*

In den vierzehn Polizeianhaltezentren, dem Anhaltezentrum Vordernberg und der Familienunterkunft Wien-Zinnergasse sind mit Stichtag 1. Mai 2019 Exekutivbedienstete im Ausmaß von insgesamt 688,5 Vollbeschäftigtenäquivalenten eingesetzt.

Zur Frage 33:

- *Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:*
 - a. *Wie viele Disziplinarverfahren wurden gegen Angehörige der Bundespolizei geführt?*
 - b. *Aufgrund welcher Art von Vergehen bzw Verfehlungen wurden diese Disziplinarverfahren geführt? (Angabe nach Kategorien möglich)*
 - c. *Wie viele der von Disziplinarverfahren betroffenen BeamtInnen waren männlich und wie viele davon waren weiblich?*
 - d. *Wie viele dieser Disziplinarverfahren betrafen Diensthandlungen in Personen-anhaltezentren?*
 - e. *Wie viele dieser Disziplinarverfahren führten zu keinen dienstlichen Konsequenzen?*
 - f. *Wie viele dieser Disziplinarverfahren führten zu dienstlichen Konsequenzen?*
 - i. *zu einer Versetzung in den Innendienst?*
 - ii. *zu einer Entlassung aus dem Exekutivdienst?*
 - iii. *zu einer Verwarnung?*
 - iv. *zu anderen dienstlichen Konsequenzen?*

In den Jahren 2017, 2018 und bislang im Jahr 2019 wurden insgesamt 307 Disziplinarverfahren, davon 283 gegen männliche und 24 gegen weibliche Angehörige der österreichischen Bundespolizei geführt. Insgesamt ergaben sich in 108 Disziplinarverfahren auf Grund von Einstellungen und Freisprüchen keine dienstlichen Konsequenzen.

Zum Anfragezeitpunkt waren österreichweit 52 Disziplinarverfahren anhängig.

Die Disziplinarverfahren wurden wegen des Verdachtes der Begehung von strafbaren Handlungen nach strafgesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsübertretungen (auch außer Dienst gem. § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) sowie sonstigen Dienstpflichtverletzungen geführt. Eines dieser Disziplinarverfahren stand mit Diensthandlungen in einem Polizeianhaltezentrum in Zusammenhang (Dienstpflichtverletzung ermöglichte den Fluchtversuch eines Häftlings).

In keinem der abgeschlossenen Disziplinarverfahren war die Konsequenz eine Versetzung in den Innendienst oder eine Verwarnung. Sieben Disziplinarverfahren führten zu einer Entlassung aus dem Exekutivdienst, in einem weiteren kam es zu einem freiwilligen Austritt. In 140 Fällen kam es zu anderen dienstlichen Konsequenzen. Dabei handelte es sich beispielsweise um folgende Maßnahmen: Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Absehen von der Strafe, Verweis, Geldbuße oder Geldstrafe.

Zur Frage 34:

- *Wie viele der derzeit in österreichischen Personenanhaltezentren dienstzugeteilten ExekutivbeamtlInnen waren bereits in Disziplinarverfahren involviert?*
 - a. *Aufgrund welcher Art von Vergehen bzw Verfehlungen wurden diese Disziplinarverfahren geführt? (Angabe nach Kategorien möglich)*

Statistiken, die eine Aussage über Art und/oder Anzahl von Disziplinaranzeigen gegen Bedienstete unter Zurechnung auf einzelne Dienststellen ermöglichen, werden nicht geführt.

Dr. Wolfgang Peschorn

